

Waffenfachhandel Verhalten auf dem Schießstand

Schießstände werden auch von Waffenfachhändlern betrieben oder genutzt. Unabhängig vom Betreiber unterliegt jede Tätigkeit auf dem Schießstand strengen Auflagen und Regeln. Sowohl die Schützen als auch die Beschäftigten des Schießstands sind angehalten, die Auflagen zu erfüllen und die Regeln einzuhalten oder deren Einhaltung durchzusetzen.

Gefährdungen

- getroffen werden durch Geschosse oder deren Fragmente
- Gehörschädigung durch Schussknall
- Vergiftungen durch Rauche, Gase und Bestandteile des Treibladungspulvers
- Vergiftungen durch Blei
- Brand- und Explosionsgefahr durch abgelagerte Treibladungspulverreste
- Verbrennungen durch Hülsen, an heißen Waffenteilen oder Schalldämpfern

Maßnahmen

Allgemein

- maximale Anzahl der Schützen entsprechend den Schützenpositionen einhalten
- außer den Schützen und der Aufsicht kein Aufenthalt weiterer Personen im Schützenstand
- Schießbetrieb nur auf einem mängelfreien und von der zuständigen Behörde genehmigten und überprüften Schießstand (Ausnahmen nach §27 Abs. 2 WaffG möglich)
- enganliegende und geschlossene Kleidung tragen
- Erste-Hilfe-Material bereithalten und Ersthelfer bestimmen
- Schießbetrieb, Reinigung und Wartung in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen
- Betriebsanweisungen erstellen und Beschäftigte mindestens jährlich unterweisen



Maßnahmen gegen Vergiftungen durch Rauche, Gase und feste Bestandteile der Treibladungspulverreste

- Lüftung 30 Minuten vor Beginn des Schießbetriebs einschalten, wenn möglich
- Luftströmung nicht durch Einbauten, Deckungen oder Ähnliches behindern; Deckungen gegebenenfalls luftdurchlässig gestalten
- bei Überdruck auf dem Schießstand den Schießbetrieb einstellen und Ursachen suchen; Ausnahme: Röhren-Schießstände zum Einschießen von Waffen
- Lüftungsanlage nach Möglichkeit alle drei Jahre reinigen und prüfen; Sättigung der Filter im Rahmen der Generalreinigung kontrollieren

Maßnahmen gegen Vergiftungen durch Blei

- möglichst bleifreie Munition verwenden
- bei harten Geschossfängen (zum Beispiel Stahllamellen) die Abklingzeit vor dem Betreten der Geschossfangkammer einhalten; Empfehlung: 90 Minuten
- Lüftung nach Beendigung des Schießbetriebs und der Reinigung gemäß der Gefährdungsbeurteilung einige Minuten nachlaufen lassen
- Persönliche Schutzausrüstung gemäß Gefährdungsbeurteilung beim Reinigen der Geschossfänge tragen (siehe auch: TRGS 505 »Blei«)
- Bleireste fachgerecht entsorgen lassen
- Hygieneregeln einhalten, zum Beispiel nicht essen und trinken auf dem Schießstand oder nach dem Kontakt mit Blei; Hände gründlich waschen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Wird bleihaltige Munition verwendet, ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge für Blei und anorganische Bleiverbindungen (DGUV-Information 240-020, ehemals G2) notwendig. Die Untersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach alle 12 Monate zu veranlassen.

Maßnahmen gegen Verbrennungen sowie Brand- und Explosionsgefahren

- Waffenteile, Schalldämpfer und andere Teile nach dem Schießen abkühlen lassen
- Schießbahnsohle und -wände regelmäßig reinigen; dabei Lüftung mit maximaler Leistung eingeschaltet lassen
- Zulässige Reinigungsmethoden sind:
 - nass wischen oder aufsaugen
 - explosionsgeschützten, bauartgeprüften Staubsauger verwenden (zündquellenfreie Bauart 1 nach DIN EN 60335-2-69 VDE 0700-69 vom Institut für Arbeitssicherheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA geprüft und für die spezielle Verwendung freigegeben)
 - möglichst nicht kehren wegen der Gefahr des Aufwirbelns von Treibladungspulverresten mit zum Teil krebserzeugenden Bestandteilen

- Reinigungszyklus abhängig vom Einsatz von Munition und Waffen gestalten; Abstimmung mit Schießstandsachverständigen empfehlenswert
- Generalreinigung mindestens halbjährlich, bei intensiver Nutzung vierteljährlich
- Reinigung durch Unternehmen mit einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz, Paragraph 7 durchführen lassen; Reinigung ausschließlich von Personen mit Befähigungsschein gemäß Sprengstoffgesetz, Paragraph 20, oder unter deren Aufsicht ausführen lassen
- Reinigung in einem Reinigungsbuch dokumentieren
- direkt nach dem Reinigen das Reinigungsgut abbrennen lassen durch ...
 - eine befähigte Person
 - oder eine Person mit einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis (je nach Menge an unverbrannten Treibladungspulverresten; siehe Abschnitt 10.6.3.3.4 der Schießstandrichtlinie)
 - beim Abbrennen mit geeigneten Vorrichtungen vor Verbrennungen schützen
 - alternativ durch Wasser phlegmatisieren
- Schießstand inklusive Schießbahnsohle, Umfassungsbau- teile und Geschossfangbereich frei halten von:
 - brennbaren Stoffen
 - Stoffen, die Treibladungspulverreste ansammeln, wie beispielsweise Schaumstoffe, Teppiche, unbehandeltes Holz
- zu verbauende Materialien entsprechend der Brandschutz- klasse B1 oder A nach DIN 4102, Teil 1 auswählen; auch Materialien für Einbauten, Deckungen und Reparaturen
- Feuerlöscher (Wasser oder Schaum) in geeigneter Anzahl frei zugänglich vorhalten und mindestens alle zwei Jahre prüfen lassen
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel alle 6 Monate prüfen lassen, spätestens alle zwei Jahre
- ortsfeste elektrische Anlagen alle vier Jahre prüfen lassen



Weitere Informationen

- Waffengesetz (WaffG)
- Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 505: Blei
- DGUV-Regeln
 - 112-194: Benutzung von Gehörschutz
 - 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Stuttgart 2022 (ISBN: 978-3-87247-793-4)
- Schießstandrichtlinien: Bekanntmachung der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen vom 23.07.2012 mit der Ersten Änderung vom 13.03. 2013

Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.